



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister
IV/Lü

Haverlah, den 09.05.2017

(☒ Lohse)

Status: nicht öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/021 (Ha) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Neufassung einer Geschäftsordnung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	21.06.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah		öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Vorschriften gebildeten Ausschüsse wird beschlossen.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Haverlah hat in der Sitzung am 03.11.2016 zu TOP 10 beschlossen, dass die am 10.11.2011 verabschiedete Geschäftsordnung des Rates angesichts der Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS), jedoch in geänderter Form, bis zu einer Neufassung Fortbestand haben soll.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Inbetriebnahme des RIS mit mobilen Endgeräten wird seitens der Verwaltung empfohlen die derzeit gültige Geschäftsordnung technisch, aber auch an die rechtlichen Gegebenheiten gemäß der Empfehlungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Bezüglich des anliegenden synoptischen Entwurfs einer Neufassung der Geschäftsordnung werden folgende Hinweise gegeben:

§ 1	Die Ratsmitglieder haben die Wahl zwischen dem elektronischen Versand über das Ratsinformationssystem oder dem postalischen Versand der Sitzungsunterlagen. Nach § 59 Abs. 1 NKomVG bestehen keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenden Ladungsfristen mehr. Mit Blick auf die langjährige Übung und Gerichtsfestigkeit der bisherigen Regelung wird auch nach der Kommentierung weiterhin die Frist von 1 Woche vom Nds. Städte- und Gemeindebund empfohlen.
§ 6	Nach bisheriger Regelung der GO obliegt es vorschlagsweise auch für eine Neufassung dem Bürgermeister im Einvernehmen

	mit dem Antragsteller zu entscheiden in welchen Ausschuss ein gestellter Sachantrag verwiesen wird. Nach der Kommentierung zu § 59 NKomVG ist es auch möglich, dass nach einer Regelung in der GO Anträge gegen den Willen des Antragstellers zunächst auf die TO des zuständigen Fachausschusses gesetzt werden.
§ 12	Beschlüsse zur Anhörung bedürfen nach der Kommentierung zu § 62 grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Der Geschäftsordnung bleibt es überlassen, ob eine und welche qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
§ 15	Gemäß § 66 Abs. 2 NKomVG wird offen abgestimmt, soweit die GO keine abweichende Regelung trifft. Der Entwurf der GO sieht vor, dass wie bisher der geheimen Abstimmung der Vorrang vor der namentlichen Abstimmung eingeräumt wird.
§ 18	Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Falls ja, kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.
§ 19 Abs. 7	Der Entwurf der GO sieht vor, dass nach Unterzeichnung der Urschriften durch die Verantwortlichen, vorab der Genehmigung in der nächsten Sitzung, die Protokolle zu öffentlichen Sitzungen über die Homepage der Samtgemeinde zur allgemeinen Einsicht bereit gehalten werden.
§ 22/24	Die Ladung/Ladungsfristen für den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse können gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 und § 72 Abs. 3 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden.
§ 24 Abs. 3	Nach der Kommentierung zu § 72 NKomVG sollte die GO insbes. regeln, von welcher Mitgliederzahl bei der Ermittlung der Beratungs- und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse auszugehen ist (Einbeziehung "Bürgervertreter"); besteht eine solche Regelung nicht, gilt gem. Abs. 3 Satz 5 die Vorschrift für die Vertretung entsprechend.
§ 24 Abs. 4	Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 NKomVG). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten die §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Entsprechend dem Muster der GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes können bestimmte Gegenstände für eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung der Ausschüsse durch die GO vorgegeben werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

KEINE

